

2717/AB
vom 22.12.2014 zu 2813/J (XXV.GP)



SEBASTIAN KURZ
BUNDESMINISTER

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

22. Dezember 2014

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0120-V.3/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Oktober 2014 unter der Zl. 2813/J-NR/2014 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Subventionen des König Abdullah-Zentrums“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10 und 17 bis 18:

Der Rechtsstatus des Zentrums und die damit international üblichen Privilegien und Immunitäten beruhen auf einem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Internationalen König Abdullah bin Abdulaziz Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog über den Sitz des Internationalen König Abdullah bin Abdulaziz Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog in Österreich (Amtssitzabkommen, BGBl. III Nr. 209/2013).

Dieses Amtssitzabkommen wurde im Juni 2013 vom Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

Betreffend Rückvergütung von Steuern und Steuerbefreiung verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 2811/J-NR/2014 vom 22. Oktober 2014 durch den Bundesminister für Finanzen. Vonseiten des BMEIA gibt es keine Steuerprivilegien bzw. Förderungen finanzieller Art für das Zentrum.

Zu den Fragen 11 bis 14:

Die Finanzierung des Zentrums ist im Gründungsübereinkommen (Übereinkommen zur

/2

Errichtung des Internationalen König Abdullah bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog, BGBl III Nr. 134/2012) geregelt und erfolgt derzeit ausschließlich durch freiwillige Beiträge des Königreichs Saudi-Arabien. Das jährliche Budget des Zentrums beträgt rund € 17,5 Mio.

Es besteht auch keine vertragliche Verpflichtung Österreichs, in Hinkunft in den Fonds des Zentrums einzuzahlen oder sonstige Leistungen oder Sachaufwendungen gegenüber dem Zentrum zu erbringen.

Zu den Fragen 15 und 16:

Gemäß Artikel 15 des oben genannten Amtssitzabkommens hat nur der Generalsekretär des Zentrums diplomatische Privilegien und Immunitäten nach dem Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen (WDK, BGBl. 66/1966).

Zu den Fragen 19 bis 22:

Die in Österreich ansässigen internationalen Organisationen genießen den weltweit für internationale Organisationen üblichen Status und die damit verbundenen Privilegien und Immunitäten. Dieser beinhaltet unter anderen: Die Unverletzlichkeit des Sitzes und der Archive, den Schutz des Sitzbereichs, die öffentlichen Leistungen im Sitzbereich zu angemessenen Bedingungen, die Befreiung von Steuern und Zöllen, die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht oder Regelungen zu Durchfahrt und Aufenthalt.

Eine Aufzählung der in Österreich ansässigen internationalen Organisationen findet sich in Anhang IV des Außen- und Europapolitischen Berichts, der auf der Website des BMEIA abrufbar ist. Vergleichbare internationale Organisationen sind etwa das Internationale Zentrum für Migrationspolitikentwicklung (BGBl. III Nr. 145/2000), die Energiegemeinschaft (BGBl. III Nr. 87/2007), die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Corporation und die Multilaterale Investitions-Garantie Agentur (BGBl. III Nr. 23/2011) und die Internationale Anti-Korruptionsakademie (BGBl. III Nr. 100/2012). Einen ähnlichen Status kommt auch den EU-Einrichtungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (BGBl. III Nr. 10/2011) und der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu (BGBl. III Nr. 279/2012).


Die Privilegien und Immunitäten in Österreich ansässiger internationaler Organisationen sind entweder bundesgesetzlich oder in einem Staatsvertrag gem. Art. 50 B-VG rechtlich verankert und beruhen daher durchwegs auf Genehmigungen des Nationalrats.

- 3 -

Zu Frage 23:

Das Zentrum wurde gemäß Art I Abs. 1 des Gründungsübereinkommens von den Vertragsparteien Spanien, Saudi Arabien und Österreich als internationale Organisation errichtet. Das Gründungsübereinkommen ist ausdrücklich als multilateraler Vertrag konzipiert, dem andere Staaten und internationale Organisationen als Vertragsparteien oder Beobachter beitreten können.

Sebastian Kurz

Signaturwert	AClrCNBNxOnztMRQSBC1OEgvb7/L4ZLsc80cYHc/LKr38wJctrFyZK453LfXVp6MnT6 uZ68lgiyOPACAhYJVHiwTU3D1bB9LZTYo4cmirJpMaFHfcX9JckfODm0vEn1LBboUs ULZF2GedGWibH01+MBSlhrif954dYX2H4PYQ4Uwe4EeBlhZI8pxq/rEihG8oYuJTVCy +d9lJKuooyTiLSjNt3GAc+49IT28gKUoO9Pk3AG+gFCbAubUnX+u5c60TEXK1M5b4Fd q7g9BtTQSVe/VTIm3rMvk9mhBXZP6bhTIEcwARVDxtOIJDnCoXXR++W38UOKnL97hDD e28tcZw==	
	Unterzeichner	serialNumber=149756759879,CN=Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres,C=AT
	Datum/Zeit	2014-12-22T11:49:15+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184264
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	